

ist, jedoch in zweiter Linie auch auf die gesamte Lage, Leistungsfähigkeit und Bedürftigkeit der Beteiligten, der Kirchengemeinde einerseits, der Erben Christians anderseits Rücksicht zu nehmen ist.

Vor dem staatlichen Gerichte wird Christians Erben die Beweislast obliegen, daß Christian tatsächlich zum Vorteile der Kirchengemeinde, bezw. zur Förderung von deren Bauvorhaben, wenn auch aus eigenmächtigen Beweggründen, handeln wollte, als er sein Sparkassegut haben der Kirchengemeinde darleh. Vor dem Gewissen dürfte die gesetzliche Vertretung der Kirchengemeinde, der Kirchenvorstand, wenn er von der Tatsächlichkeit dieses Sachverhaltes überzeugt ist, verpflichtet sein, nicht nur nicht es darauf ankommen zu lassen, ob dem Nachlaßverwalter der oft schwierige Beweis vor Gericht gelingt, sondern im Falle etwa diesem die so rechtserhebliche Tatsache nicht bekannt wäre und er infolgedessen irrtümlich nur die 25%ige Aufwertung nach dem gesetzlichen Höchstsatz für Vermögensanlagen zugunsten der Erben beanspruchen sollte, seinerseits ihn auf den Sachverhalt aufmerksam zu machen und von sich aus eine dem wahren Sachverhalte angemessene Vereinbarung des Aufwertungssatzes in Vorschlag zu bringen und anzubieten. Selbst nach dem Aufwertungsgesetz (vgl. § 69) ist der Anspruch aufgewertet ante sententiam iudicis; der Spruch des Gerichtes (bezw., wenn ihre Zuständigkeit von den Beteiligten hier vereinbart wird, der Aufwertungsstelle) bedeutet nicht die Festsetzung, sondern die bloße Feststellung der Aufwertungshöhe. In diesem Falle ist also die „billige“ Aufwertung selbst nach dem Buchstaben des staatlichen Gesetzes obligatio ex iustitia. Ist der Gegenseite ihr Recht bekannt, so käme noch die ratio gravis scandali hinzu, wollte die Kirchengemeinde, bezw. ihre gesetzliche Vertretung nicht den „Rücksichten der Billigkeit und der Nächstenliebe — bezw. auch der Gerechtigkeit — in tunlichst entgegenkommender Weise entsprechen“ (Richtlinien für den katholischen Seelsorger betreffend Verhältnis von Aufwertungsgesetz und Moral, herausgegeben von den Bischöfen der Fuldaer Bischofskonferenz und veröffentlicht in den jeweiligen Diözesan-Amtsblättern; Nachdruck in „Das Neue Reich“, Nr. 21 vom 27. Februar 1926).

Düsseldorf.

P. v. Nell-Breuning S. J.

**X. (Zur Exemption der Religiosen.)** In einer Diözese wird eine Kirchenkollekte ausgeschrieben. Der Dechant verlangt die Vornahme der Kollekte auch in den Klosterkirchen seines Sprengels. Der Vorsteher der Klosterkirche weigert sich, die Kollekte vorzunehmen, da nach can. 1355 Cod. jur. can. die Rektoren exempter Kirchen nur verpflichtet seien, Kollekten zugunsten des Diözesanseminars zu veranstalten, im vorliegenden Falle es sich aber nicht um diesen Zweck handle. — Frage: Wer ist im Recht? Weitere Frage: Welche Rechte stehen dem Bischof in Hinsicht auf Klosterkirchen zu?

Bei Beantwortung der Fragen setzen wir voraus, daß die betreffende Klosterkirche nicht zugleich Pfarrkirche ist.

Was die erste Frage anlangt, verpflichtet tatsächlich der can. 1355, n. 1 die Vorsteher der Klosterkirchen nur zur Veranstaltung der Kollekte für das Seminar. Eine weitergehende Pflicht ist auch in anderen Kanones des Cod. jur. can. nicht ausgesprochen. Auch can. 612, der nach dem Zusammenhang sich darüber äußern müßte, schweigt über eine solche Pflicht. Daraus muß man den Schluß ziehen, daß wenigstens die Vorsteher der Kirchen exempter religiöser Genossenschaften zur Veranstaltung allgemeiner Kollekten nicht verpflichtet werden können. Auch die 1924 abgehaltene Diözesansynode des Bistums Münster (Kommissionsverlag Regensburg, Münster, S. 169) bittet lediglich die Obern exempter Religiösen, Kollekten vorzunehmen. „Die Obern exempter Religiösen sind gebeten, auch in ihren Kirchen die allgemeinen Kollekten abhalten zu lassen, damit die hier dem Gottesdienste beizuhenden Gläubigen Gelegenheit haben, an dem betreffenden guten Werke sich zu beteiligen.“

Der Exemption erfreuen sich aber die religiösen Genossenschaften mit feierlichen Gelübden (can. 615), ferner auch Religiösen mit einfachen Gelübden, die ein Exemptionsprivileg vom Apostolischen Stuhle sich erwirkt haben (can. 618, § 1). Doch sind dem Bischof auch hinsichtlich der Congregationes juris Pontificii bereits gewisse Beschränkungen auferlegt (l. c., § 2).

Bei Geltendmachung seines Rechtes kann der klösterliche Kirchenrektor sich zunächst mit einer Vorstellung an den Bischof wenden. Hierbei wird der Zweck wahrscheinlich schon erreicht werden. Käme es zu einem förmlichen Rechtsstreit, so ist zur Austragung desselben nach can. 1572, § 2 entweder ein kollegiales Diözesangericht oder der unmittelbar höhere Richter, das ist der Erzbischof, berufen.

Nicht so einfach läßt sich die weitere Frage, welche Rechte dem Bischof hinsichtlich der Klosterkirchen zustehen, beantworten. Das Material hierüber ist im Cod. jur. can. zerstreut. Doch haben Kanonisten, welche das Ordensrecht eingehend behandeln, bereits derartige Zusammenstellungen versucht. Es sei verwiesen auf Janßen J., Ordensrecht, 1920, 46 ff.; Leitner Martin, Handbuch, III, 1919, 423 f.; Biederlack-Führich, De religiosis, 1919, 264 ff.; Vermeersch-Creusen, Epitome j. c., I, 1921, 305 ff.; Schäfer Timoth., Das Ordensrecht, 1923, 278 ff. Interessenten mögen also einen oder den anderen der erwähnten Autoren nachlesen. Wir heben nur Folgendes hervor:

A. Männerorden mit feierlichen Gelübden und exempte Kongregationen. Mit der bischöflichen Genehmigung der Niederlassung einer exempten priesterlichen Genossenschaft ist an sich die Erlaubnis zur Errichtung einer mit dem Kloster verbundenen öffentlichen Kirche oder eines öffentlichen Oratoriums gegeben (can. 497, § 2); jedoch bedarf die Lokalfrage, wo diese Kirche, bezw. das Oratorium erbaut werden soll, der bischöflichen Genehmigung (can. 1162, § 4). Männerorden, die keine Priester-genossenschaften sind (vgl. can. 488, n. 4), bedürfen also einer doppelten Erlaubnis. Ebenso Frauenorden. Die Hauskapellen der Klöster gelten, wenn sie nur für die Klostergemeinde

bestimmt sind, als halböffentliche Dratorien, doch können daselbst auch andere Gläubige ihrer Sonntagspflicht genügen und die heiligen Sakramente empfangen (can. 1188, § 2, n. 2, 869, 1249). Die Errichtung solcher Hauskapellen vollzieht sich in exempten Priesterge nossenschaften unter Genehmigung des eigenen höheren Ordensobern (Provinzials); in nichtpriesterlichen Männerorden und in Frauenorden muß die Genehmigung des Ortsbischofes eingeholt werden (can. 1192, 198, § 1). Zur Konsekration der Kirchen, Dratorien und Glocken der religiösen Genossenschaften ist der Ortsbischof zuständig, die Benediktion könnte in exempten Priesterge nossenschaften auch der höhere Obere (Superior maior) vornehmen (can. 1155 f., 1169, § 5): Das gleiche Recht steht dem genannten höheren Obern hinsichtlich der Grundsteinlegung von Klosterkirchen und Weihe des Grundsteines zu (can. 1163). In den Kirchen exempter religiöser Genossenschaften muß das Allerheiligste aufbewahrt werden. Zur Aufbewahrung in der Hauskapelle einer solchen Genossenschaft ist bischöfliche Erlaubnis notwendig (can. 1265, n. 1, 2). Da die Ueberwachung des Gottesdienstes in der Diözese Recht und Pflicht des Bischofs ist, hat er in dieser Hinsicht ein Visitationsrecht für die Kirchen exempter religiöser Genossenschaften (can. 1261, § 2). Außerdem soll der Bischof alle fünf Jahre Kirchen, öffentliche Kapellen, Sakristeien und Beichtstühle auch exempter Priesterkongregationen visitieren (can. 512, § 2, n. 2). Um in der Klosterkirche auch für Nichtangehörige der Klostergemeinde predigen zu dürfen, bedürfen die Regularen einer bischöflichen Erlaubnis (can. 1338). Der Bischof kann die Regularen, soweit die Klosterdisziplin das zuläßt, verpflichten, in der Klosterkirche Volkskatechesen und Evangelien erklärungen zu geben (can. 1334, 1345). Für die öffentliche Aussetzung des Allerheiligsten in den klösterlichen Kirchen und Dratorien ist bischöfliche Erlaubnis notwendig. Allgemein gegeben ist diese Erlaubnis für das Fronleichnamsfest und dessen Oktav während der heiligen Messe und Vesper (can. 1274, § 1). Reliquien dürfen auch in Klosterkirchen nur nach Prüfung der Echtheit und Anerkennung durch den Diözesanbischof öffentlich verehrt werden (can. 1283, § 1). Neue Ablässe, ausgenommen diejenigen, welche in Rom für die ganze Kirche verkündet worden sind, dürfen auch in Regularkirchen nur mit Genehmigung des Bischofs verkündet werden (can. 919, § 1). Außerhalb ihrer Kirche und ihres Klosters dürfen auch exempte Regulare ohne Erlaubnis des Bischofs keine Prozessionen abhalten (can. 1293). In der Oktav des Fronleichnamsfestes ist diese Erlaubnis durch den Kodex (can. 1291, § 2) gegeben. Doch soll am Fronleichnamsfest selbst nur eine Prozession abgehalten werden. Anordnungen des Bischofs hinsichtlich Glockengeläute, öffentlicher Gebete und kirchlicher Feierlichkeiten haben auch exempte Religiösen — soweit nicht Konstitutionen und Privilegien eine Ausnahme rechtfertigen — zu gehorchen (can. 612). Bisher zu rechnen ist auch die Anordnung, zugunsten des Diözesanseminars Kollekten zu veranstalten (can. 1355, n. 1). Nicht auf Grund des Kodex, sondern auf Grund der allgemeinen liturgischen Vorschriften sind die

Regularen verpflichtet, auch in ihren Kirchen bei der Feier der heiligen Messe die angeordneten orationes imperatae einzufügen (Decreta authentica C. Rit. n. 2613), den Namen des Diözesanbischofs im Kanon zu nennen (l. c., 194). Die Vorschriften des Bischofs über die Höhe des Messstipendiums gelten auch für exempte Regulare (can. 831, § 3), ebenso die Vorschriften über das Messelesen fremder Priester, ausgenommen es handelt sich um eigene Ordensangehörige (can. 804, § 3). Der Bischof ist berechtigt, in seiner ganzen Diözese, also auch in exempten Kirchen Pontifikalhandlungen vorzunehmen (can. 337, § 1).

B. Frauenorden mit feierlichen Gelübden. Es gelten dieselben Bestimmungen, soweit sie der Natur der Sache nach anwendbar sind, auch hinsichtlich der Kirchen der Frauenorden. Ausnahmen wurden übrigens schon hervorgehoben. Die Vorschriften über Klausur, Klostervisitation durch den Bischof, Vermögensverwaltung u. dgl. lassen wir, weil nicht zum Thema gehörig, außer Acht.

C. Nichtexempte Männerkongregationen päpstlichen Rechtes. Mit der Genehmigung der Niederlassung ist die Erlaubnis zum Bau einer Kirche oder eines Oratoriums nicht gegeben. Die höheren Oberen können nicht eine Hauskapelle gestatten. Die höheren Oberen haben nicht das Recht, die Weihe des Grundsteines oder die Grundsteinlegung vorzunehmen, ihre Kirchen, Kapellen, Glocken zu benedizieren. Zur Aufbewahrung des Allerheiligsten in ihren Kirchen und Oratorien ist bischöfliche Erlaubnis notwendig (vgl. die unter A. gehörigenorts zitierten Kanones). Der Bischof hat Recht und Pflicht, alle fünf Jahre die Kirche, die Sakristei, die öffentliche Kapelle und die Beichtstühle zu visitieren (can. 512, § 2, n. 2). Der Gottesdienst in diesen Kirchen und Kapellen steht unter der Aufsicht des Bischofs (can. 500, § 1). Hinsichtlich der Predigt und Katechese gilt das unter A. Gesagte. Ebenso hinsichtlich der Aussetzung des Allerheiligsten, der öffentlichen Reliquienverehrung, Prozessionen, Glockengeläute, gottesdienstlicher Anordnungen, liturgischer Vorschriften, Messstipendien, Seebret, Pontifikalhandlungen. Der Hausgeistliche und die Beichtväter nichtexempter Laiengenossenschaften werden vom Bischof bestellt (can. 528, 529).

D. Nichtexempte Frauenkongregationen päpstlichen Rechtes. Es gelten die unter C. aufgeführten Bestimmungen. Außerdem hat der Bischof das Recht, den Hausgeistlichen und die Beichtväter zu bestellen (can. 529, 876).

E. Diözesankongregationen. Dieselben unterstehen in allen Richtungen dem Diözesanbischof.

Graz.

Prof. Dr. S. Haring.

XI. (*Missa de Requiem ex privilegio.*) Viventius, ein bejahrter, fränklicher Priester, hat vom Apostolischen Stuhl das Privileg erhalten, statt der Tagesmesse die Missa votiva de B. M. V., bezw. die Missa de Requiem zu lesen. An einem Tage, an welchem er das Offizium de Feria per annum gebetet hat, kommt er in die Sakristei, um zu zelebrieren. Auf dem Tische findet er ausschließlich Messgewänder von grüner